



Unser **Newsletter Sachverständigenwesen** enthält u.a. aktuelle Informationen auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens und hält Sie über neueste Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden.

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1. Aus der Praxis	1
2. Die Vergütung	2
3. Veranstaltungen	3

1. Aus der Praxis:

Nachweis der Sachkunde bei einer Neubestellung als ö.b.u.v. Sachverständiger

1. Die besondere Sachkunde muss auch bei der erneuten Bestellung zum öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nach § 36 GewO nachgewiesen werden; Die Anforderungen daran sind nicht geringer als bei der Erstbestellung.

2. Dabei kann dieser Nachweis auf jede geeignete Weise erbracht werden, wobei die Bestellungskörperschaft verhältnismäßig vorgehen muss. Bei Zweifeln, kann diese verlangen dass der Antragsteller an einer umfassenden Fachkundeprüfung teilnimmt.

VG Berlin, Urt. v. 30.9.2015 (Az.: VG 4 K 35/15)

Die öffentliche Bestellung eines Sachverständigen durch die IHK setzt die Feststellung der besonderen Sachkunde voraus. Dabei können sich die Bestellungskörperschaften aller Erkenntnisquellen bedienen. Regelmäßig werden hierzu bereits erstellte Gutachten der Sachverständigen überprüft oder ein Vertrauenssachverständiger herangezogen. Regelmäßig erfolgt einer Überprüfung vor einem Fachgremium. Dies gilt aber nicht nur für die erstmalige Bestellung sondern für jede weitere Neubestellung, die aufgrund der in der Sachverständigenordnung vorgesehene Befristung regelmäßig alle fünf Jahre notwendig wird. Hierdurch wird gewährleistet, dass die weit überdurchschnittliche Sachkunde regelmäßig nachkontrolliert werden kann. Die Überprüfung hat dabei angemessen zu erfolgen. Die Kammern berücksichtigen die Umstände des Einzelfalls, wie etwa die Dauer der öffentlichen Bestellung und können dann bei Zweifeln weitere Schritte zur Überprüfung vornehmen. So wurde dies in vorliegendem Verfahren auch getan und für rechtmäßig erachtet.

2. Die Vergütung

Für die Kostenerstattung einer Rechtsschutzversicherung ist das Gebiet der Sachverständigenbestellung unerheblich

1. Der Rechtsschutzversicherer hat bedingungsgemäß die Kosten eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen zu erstatten. Dabei ist es unerheblich, ob der Sachverständige tatsächlich auf dem Sachgebiet, auf das sich die Begutachtung bezieht, öffentlich bestellt ist.

2. Bei der Auslegung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist auf die Verständnismöglichkeiten eines nicht mit spezialwissen ausgestatteten Versicherungsnehmer abzustellen.

AG Eschweiler, Urteil vom 15.5.2015 – 21 C 194/14

Aus den Gründen:

Der Kläger nimmt seine Rechtsschutzversicherung auf Erstattung der Kosten eines Sachverständigen in einem Bußgeldverfahren in Anspruch. In dem Bußgeldverfahren ging es um den Vorwurf der mangelhaften Ladungssicherung. Der Rechtsschutzversicherer gab zunächst eine Deckungszusage gemäß den Vertragsbedingungen für die Kosten der Verteidigung und eines Gutachters. Der Kläger beauftragte einen ö.b.u.v. Sachverständigen für Geschwindigkeits- und Abstandsmessungen.

In den Allgemeinen Vertragsbedingungen hieß es:

„Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und trägt die übliche Vergütung eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren“.

Der Versicherer verweigerte sodann die Erstattung der Kosten des Sachverständigen, da es auf das konkrete Sachgebiet (hier: Transportsicherheit) ankäme.

Dies sah das Gericht anders. Bei den streitgegenständlichen Kosten handelt es sich um die übliche Vergütung eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen. Es kommt nicht darauf an, dass der ö.b.u.v. Sachverständige genau für das Sachgebiet öffentlich bestellt worden ist, auf das sich die konkrete Begutachtung bezieht. Es käme vielmehr auf das Verständnis des ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse ausgestatteten Versicherungsnehmers an. Diesen ist es jedoch mit der konkreten Formulierung der Bedingungen nicht ersichtlich, dass die Bestellung in einem bestimmten Sachgebiet eine Ersatzfähigkeit der Kosten begründen soll.

Dieses Urteil steht in Einklang mit der Rechtsprechung des BGH, wonach es generell bei der Auslegung von Allgemeinen Vertragsbedingungen auf die Erkenntnismöglichkeiten eines durchschnittlichen Vertragspartners ankommt.

3. Veranstaltungen

Beschwerdemanagement im Sachverständigenbüro - Beschwerden ohne Risiken und Nebenwirkungen erfolgreich behandeln!

Zeit, Geld und Nerven: Das kostet den Sachverständigen in aller Regel eine Beschwerde. Erst recht, wenn es sich um einen unberechtigten Angriff handelt oder die Beschwerde gar als taktisches Angriffsmittel genutzt wird. Selbst bei noch so sorgfältigem Arbeiten ist der Sachverständige vor einer Beschwerde nicht geschützt.

Deshalb lohnt es sich, den Umgang mit Beschwerden näher zu beleuchten und sein eigenes „Beschwerdemanagement“ kritisch zu hinterfragen. Die Industrie- und Handelskammer Limburg veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Institut für Sachverständigenwesen ein Seminar zum Beschwerdemanagement im Sachverständigenbüro. Im Seminar werden praktische, rechtliche und betriebswirtschaftliche Aspekte angesprochen und Tipps zum richtigen Umgang mit Beschwerden vermittelt.

Veranstaltungstag: Donnerstag, den 17. März 2016, 9:00 bis 13.00 Uhr

Veranstaltungsort: Industrie- und Handelskammer Limburg

Kosten: 140,00 € zuzüglich gesetzl. MwSt.

Anmeldungen bitte direkt über www.ifsforum.de mit der Seminar Nr.: 161392

Dieser Newsletter soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.